

**Vereinbarung des Flurbereinigungsverbandes Oldenburg-Ostfriesland, dem Verband der  
Teilnehmergemeinschaften Osnabrück und dem Flurbereinigungsverband Emsland/Grafschaft  
Bentheim zum Übergang in den  
Flurbereinigungsverband Weser-Ems**

A) Die Mitgliederversammlung des Flurbereinigungsverbandes (FBV) Oldenburg-Ostfriesland, Moltkestraße 17, 26122 Oldenburg beschließt mit Wirkung zum 01.01.2027 eine Satzungsänderung in Form einer Neufassung mit dem Verbandsnamen Flurbereinigungsverband Weser-Ems.

und

B) Die Mitgliederversammlung des Flurbereinigungsverbandes Emsland/Grafschaft Bentheim (FBV), Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen und die Mitgliederversammlung des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften (VTG) Osnabrück, Mercatorstraße 6, 49080 Osnabrück beschließen ihre Auflösungen. Die jeweiligen Mitgliedsteilnehmergemeinschaften beschließen ihren Austritt zum 31.12.2026 und den Beitritt mit Wirkung zum 01.01.2027 zum Flurbereinigungsverband Weser-Ems.

Hieraus resultierend wird folgende Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen:

### **§ 1 Notwendigkeit und Ziel**

In den vergangenen Jahren ist die Anzahl der Mitglieder in den Verbänden Emsland/Grafschaft Bentheim und Osnabrück deutlich gesunken. Dieses resultiert aus der Abarbeitung der Altverfahren und aus einer restriktiven Einleitungspolitik der letzten Landesregierungen. Die Umsetzung haushaltsrechtlicher Vorgaben erfordert eine Mindestpersonalstärke in den Verbänden. Dadurch müssten Personalabgänge in diesen Verbänden durch Neueinstellungen kompensiert werden. Hieraus resultiert eine steigende Umlage der Verbandsbeiträge für die einzelnen Mitgliedsteilnehmergemeinschaften, die den geplanten finanziellen Rahmen der Verfahren überschreiten können und zu Einschränkungen bei der Erreichung der Verfahrensziele führen.

Dieser Umstand hat die Verbände Oldenburg-Ostfriesland, Emsland/Grafschaft Bentheim und Osnabrück dazu bewegt, mögliche Personaleinsparungen (z.B. durch Renteneintritt) mit Personal aus den anderen Verbänden zu kompensieren. Damit rechtlich eine Zusammenarbeit unter den Verbänden möglich ist, soll nun die Zusammenführung der drei Verbände zu einem Flurbereinigungsverband Weser-Ems erfolgen.

### **§ 2 Umsetzung**

Die Zusammenführung der Verbände Oldenburg-Ostfriesland, Emsland/Grafschaft Bentheim und Osnabrück soll wie folgt umgesetzt werden:

1. Der FBV Oldenburg-Ostfriesland wird seine Satzung bis zum 31.12.2026 so anpassen, dass die Umbenennung in „Flurbereinigungsverband Weser-Ems“ vor der Beschlussfassung der Mitgliedsteilnehmergemeinschaften des FBV Emsland/Grafschaft Bentheim und des VTG

Osnabrück zum Beitritt in den Flurbereinigungsverband Weser-Ems erfolgt ist.

2. Der FBV Emsland/Grafschaft Bentheim und der VTG Osnabrück beschließen ihre Auflösung zum 31.12.2026 (gem. § 7 Abs. 2d bzw. § 6 Abs. 2d der Satzungen).
3. Die Mitgliedsteilnehmergemeinschaften des FBV Emsland/Grafschaft Bentheim und des VTG Osnabrück werden die Beschlussfassung und die nach § 3 Abs. 3 der Satzungen notwendige schriftliche Erklärung zum Austritt aus den bestehenden Verbänden zum 31.12.2026 vornehmen und gleichzeitig einen Beschluss zum Beitritt zum Flurbereinigungsverband Weser-Ems zum 01.01.2027 fassen.
4. Der Aufsichtsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems) sind entsprechend § 3 der Verbandssatzungen die Austritte bzw. Beitritte der Mitgliedsteilnehmergemeinschaften zur Zustimmung vorzulegen.  
Der Aufsichtsbehörde (ArL Weser-Ems) ist entsprechend § 17 bzw. § 16 der Verbandssatzungen die Auflösung der Flurbereinigungsverbände Emsland/Grafschaft Bentheim und Osnabrück zur Zustimmung vorzulegen.
5. Bis zum 31.12.2026 sind die Geschäftsabläufe zwischen den Verbänden und den Geschäftsstellen des ArL Weser-Ems entsprechend der RFlurbTGH unter Zuhilfenahme des Manuskriptes „Aufgabenabgrenzung und Zusammenarbeit zwischen den Flurbereinigungsverbänden und dem ArL Weser-Ems in Bezug auf die administrativen Tätigkeiten der TG'en“ zu harmonisieren.
6. Des Weiteren sind ebenfalls alle bestehenden verbandsinternen Regelwerke (z.B. Geschäftsordnung, Dienstvereinbarungen und -anweisungen, Rahmenvereinbarungen sowie die Regelungen der Zulagen usw.) bis zum 01.01.2027 zu harmonisieren. Außerdem ist bis zum Beginn der Fusion ein vorläufiger Geschäftsverteilungsplan aufzustellen und mit den unterzeichnenden Beteiligten abzustimmen.
7. Die Stellenausschreibung der Geschäftsführung für den gesamten FBV Weser-Ems soll spätestens bis zum 01.07.2026 erfolgen. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und der vorliegenden Berufserfahrung der Bewerbenden bis in die Entgeltgruppe **XX** TV-L.
8. Bis zum Abschluss dieser Fusionsvereinbarungen müssen die Regelungen bezüglich der satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie deren Vertretungen feststehen und die mit dieser Fusion verbundenen Entschädigungszahlungen an die Vorstandsmitglieder durch die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit den unterzeichnenden Beteiligten festgesetzt werden.

### **§ 3 Gesamtnachfolge**

Der Flurbereinigungsverband Weser-Ems tritt in alle Rechtsverhältnisse des FBV Oldenburg-Ostfriesland, des FBV Emsland/Grafschaft Bentheim und des VTG Osnabrück ein. Er übernimmt das Personal und Vermögen, sowie auch alle bestehenden Verträge mit Dritten (u.a. Mietverträge, Leasingverträge, Versicherungsverträge etc.) und die daraus resultierenden Forderungen.

## **§ 4 Verbandsgebiet und Sitz**

Das Verbandsgebiet des Flurbereinigungsverbandes Weser-Ems umfasst den gesamten Amtsbezirk der Aufsichtsbehörde, dem ArL Weser-Ems.

Die Geschäftsstelle des Flurbereinigungsverband Weser-Ems ist in Oldenburg (Verbandssitz), weitere Geschäftsstellen sind in Aurich, Meppen und Osnabrück ansässig.

## **§ 5 Übergangsbestimmungen**

Im ersten Quartal 2027 ist eine Mitgliederversammlung des Flurbereinigungsverband Weser-Ems abzuhalten.

In dieser sind:

- a) Vorstandswahlen durchzuführen
  - b) ein einheitlicher Verbandsbeitragsmaßstab zu beschließen,
  - c) der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 zu beschließen
- zu a) Der zu wählende Vorstand des Flurbereinigungsverband Weser-Ems soll aus acht ordentlichen und acht stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestehen.

In Einzelwahlen werden die Vorstandsmitglieder und dessen Stellvertreter/innen für jede Geschäftsstelle des Verbandsgebietes paritätisch gewählt:

- Teilnehmergeinschaften aus dem Zuständigkeitsbereich des ArL Weser-Ems - Geschäftsstelle Aurich
- Teilnehmergeinschaften aus dem Zuständigkeitsbereich des ArL Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen
- Teilnehmergeinschaften aus dem Zuständigkeitsbereich des ArL Weser-Ems - Standort Oldenburg
- Teilnehmergeinschaften aus dem Zuständigkeitsbereich des ArL Weser-Ems - Geschäftsstelle Osnabrück

Die gewählten Vorstandsmitglieder werden durch die gewählten persönlichen Stellvertreter/innen vertreten.

Aus seiner Mitte wählt der ordentliche Vorstand dann den/die Verbandsvorsitzende/n und seine Stellvertreter/in.

Die Modalitäten der Vorstandswahlen sind der Satzung des Flurbereinigungsverbandes Weser-Ems zu entnehmen.

## **§ 6 Weitere Abwicklung**

Die drei Geschäftsführer bzw. stellvertretenden Geschäftsführer werden beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Vereinbarung durchzuführen. Die betreffenden Vorstandsvorstände sind zeitnah über den Fortschritt zu informieren.

Aufgrund des mit der Fusion verbundenen Mehraufwandes wird vorübergehend (bis maximal **06/2029**) eine Erhöhung des Beschäftigungsvolumens um 0,3 AK EG 6 – nach Möglichkeit - in der

Verbandsgeschäftsstelle Oldenburg notwendig, der zu gleichen Anteilen von allen 3 Verbänden finanziert wird.

### § 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht oder nicht vollständig umsetzbar oder nicht durchführbar sein oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Vereinbarungsparteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, an Stelle der undurchführbaren Bestimmungen, eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

**Alle Beteiligten dieser Verwaltungsvereinbarung erhalten jeweils eine Ausfertigung.**

**FBV Oldenburg-Ostfriesland**

**FBV Emsland/Grafschaft Bentheim**

**VTG Osnabrück**

Oldenburg, den \_\_\_\_\_

Meppen, den \_\_\_\_\_

Osnabrück, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Große Macke

\_\_\_\_\_  
Führs

\_\_\_\_\_  
Nyenhuis

FBV Oldenburg-  
Ostfriesland

FBV Emsland/ Grafschaft  
Bentheim

VTG Osnabrück

Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 26d i.V.m. § 17 FlurbG

Aurich, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Wieghaus)  
Dezernatsleiterin

1. Ausfertigung: FBV Oldenburg-Ostfriesland
2. Ausfertigung: FBV Emsland/Grafschaft Bentheim
3. Ausfertigung: VTG Osnabrück
4. Ausfertigung: Aufsichtsbehörde